

In diesem Dokument zur Notentransparenz ist nach Notenbildungsverordnung (NVO) §7-§10 [1] dargelegt, wie in der Regel die verschiedenen Leistungen bei der Notenbildung gewichtet werden.

Die Notenbildung ist in Abschnitt C exakt definiert. Zur besseren Verständlichkeit wird diese in Abschnitt A vereinfacht und exemplarisch dargestellt. Die Reduktion in Abschnitt A hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Version Notentransparenz 2026-02-26v1L
 ID: 05226b852d8e761216c471dd745a53273e4e51ef

Abschnitte der Notentransparenz

A Notenbildung (verbalisiert, vereinfachte Darstellung)	1
B Kriterien für die Erteilung mündlicher Noten	1
C Notenbildung (exakte Definitionen)	2

A Notenbildung (verbalisiert, vereinfachte Darstellung)

- (1) Schriftliche und mündliche Noten sind im Verhältnis $w_{sm} : 1$ gewichtet.
- (2) Eine Anzahl von n_{KT_0} Kurztests werden zusammen wie w_{s_0} Klassenarbeiten gewertet. Unterschreitet die Anzahl der Kurztests n_{KT_0} , wird anteilig gewertet. Bei Überschreitung werden alle Kurztests zusammen wie w_{s_0} Klassenarbeiten gewertet. **Beispiel:** $n_{KT_0} = 3$; $w_{s_0} = 1$; Werden nur zwei Kurztests geschrieben, dann werden diese zusammen soviel gewertet wie $\frac{2}{3}$ Klassenarbeiten. Werden fünf Kurztests geschrieben, werden diese zusammen soviel gewertet wie eine Klassenarbeit.
- (3) Falls in die Zeugnisnote noch Noten aus anderen Beurteilungszeiträumen in dem Schuljahr mit einfließen, dann wird (falls nicht anders mitgeteilt) anteilig gewichtet.

B Kriterien für die Erteilung mündlicher Noten

Sehr gut (15 – 13 NP)

- Hervorragende Kenntnisse mit unterrichtstragendem Charakter
- Sprachlich korrekte, klare Ausdrucksweise, korrekte Fachsprache
- Selbständige Transferleistungen, Erkennen interdisziplinärer Zusammenhänge

Gut (12 – 10 NP)

- Gute Kenntnisse
- Sprachlich korrekte Ausdrucksweise, kleine fachlichsprachliche Unsicherheiten
- Transferleistungen sind (unter Anleitung) möglich

Befriedigend (9 – 7 NP)

- Deutlich erkennbares Bemühen um mündliche Teilnahme
- Befriedigende Kenntnisse (wechselnde Qualität, z.T. unklare Gedankengänge)

- Sprachliche und fachsprachliche Unklarheiten
- Transferleistungen sind unter Anleitung gelegentlich möglich

Ausreichend (6 – 4 NP)

- Ausreichende Kenntnisse (schwache Leistungen auf Befragung, häufiger unklare Gedankengänge)
- Unklare Ausdrucksweise, Unsicherheit in der Fachsprache
- Transferleistungen sind selbst unter Anleitung nur selten möglich

Mangelhaft und schlechter (3 – 0 NP)

- Häufig geistig abwesend
- Deutliche inhaltliche, sprachliche und fachsprachliche Mängel
- Keine Transferleistungen möglich
- Die Einziehung des Schülers / der Schülerin behindert häufig den Unterrichtsverlauf

C Notenbildung (exakte Definitionen)

- (1) Definitionen** \boxed{KA} : Klassenarbeit; \boxed{GFS} : gleichwertige Feststellung von Leistungen der Schüler; \boxed{KT} : schriftliche Wiederholungsarbeit;
 \boxed{P} : praktische Leistung gewichtet wie ein \boxed{KT} ; \boxed{S} : sonstige schriftliche Leistung gewichtet wie ein \boxed{KT} ;
 \boxed{M} : mündliche Leistung; \boxed{E} : gesondert bewertete mündliche Leistung; *Notensysteme*: Noten (\boxed{N}), Notenpunkte (\boxed{NP})
- (2) Arithmetische Mittelwerte der Noten** $\overline{m_{KT}}$ (\boxed{KT} und \boxed{S} und \boxed{P}); $\overline{m_{KA}}$ (\boxed{KA} und \boxed{GFS}); $\overline{m_m}$ (\boxed{M} und \boxed{E})
- (3) Ankündigung von Leistungen** \boxed{KT} , Nachschreibearbeiten (\boxed{KT} und \boxed{KA} und \boxed{GFS}); auch außerhalb der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit),
 \boxed{S} , \boxed{P} , \boxed{M} und \boxed{E} sind in der Regel unangekündigt.
- (4) Anzahl der Leistungen** n_{KT} (\boxed{KT} und \boxed{S} und \boxed{P}); n_{KA} (\boxed{KA} und \boxed{GFS}); n_m (\boxed{M} und \boxed{E}) nach NVO [1].
- (5) Gewichtungsfaktor $\overline{m_{KA}}$ und $\overline{m_{KT}}$: w_{s_0} ; n_{KT_0} (Falls nicht anders mitgeteilt, ist $w_{s_0} = 1$ und $n_{KT_0} = 3$)**

$$w_s = \begin{cases} \frac{n_{KT} \cdot w_{s_0}}{n_{KT_0}} & \text{für } n_{KT} < n_{KT_0} \\ w_{s_0} & \text{für } n_{KT} \geq n_{KT_0} \end{cases}$$

(6) Schnitt schriftlich

$$\overline{m_s} = \frac{n_{KA} \cdot \overline{m_{KA}} + w_s \cdot \overline{m_{KT}}}{n_{KA} + w_s}$$

(7) Gewichtungsfaktor schriftlich/mündlich w_{sm} (Falls nicht anders mitgeteilt, ist $w_{sm} = 3$)

$$\text{(8) Gesamtnote } GN = \frac{w_{sm} \cdot \overline{m_s} + \overline{m_m}}{w_{sm} + 1}$$

- (9) Zeugnisnote ZN** Falls die Beurteilungszeiträume von GN und ZN auf dem gleichen Zeitpunkt enden, gilt mit der Note aus dem restlichen Beurteilungszeitraum RN (Falls nicht anders mitgeteilt $w_{zn} = \frac{\text{Zeitdauer}(GN)}{\text{Zeitdauer}(ZN)}$): $ZN = w_{zn}GN + (1 - w_{zn})RN$. Dabei gilt abweichend, dass bei $w_{zn} = 1$ alle für ZN erbrachten Leistungen wie hier dargelegt gewichtet werden.

Quellen

[1] juris GmbH, Landesrecht BW — landesrecht-bw.de. https://www.landesrecht-bw.de/perma?a=NotBildV_BW. [Zugegriffen 30-08-2025].